OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400949/5/BMa/Mu

Datum:
Linz, 9. Mai 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.08.2024, GZ: BHSD/923140014986/ 23-Hol, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, dass die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 17 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Verfahrenskosten zum Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 15 Euro. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.08.2024 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Spruch
Sie lenkten am 01.07.2023 um 06.28 Uhr den PKW der Marke Ford mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg – sohin ein Kraftfahrzeug – mit dem amtlichen Kennzeichen aaa) auf der Richtungsfahrbahn B__ der A 8 Innkreis Autobahn – sohin auf einer Bundes- und sohin gemäß § 1 Abs. 1 BStMG mautpflichtigen Straße – aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__ bis Autobahnkm 70,020 im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding im E__ im Innkreis, wobei dort im Zuge einer automatisierten Überwachung festgestellt wurde, dass am genannten PKW keine Klebevignette ordnungsgemäß angebracht war bzw. der PKW nicht im Mautsystem mit einer Digitalen Vignette registriert war, weshalb Sie die oben genannte Mautstrecke als Kraftfahrzeuglenker benutzt haben, ohne die geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2021 (BStMG)
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie gemäß § 20 Abs. 1 BStMG folgende Strafe verhängt:
Geldstrafe von 300 Euro, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) 30 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe zu zahlen. Außerdem sind gemäß § 54d VStG die Kosten des Strafvollzugs zu ersetzen. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 330,00 Euro“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 20.11.2024 Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass er bereits im E-Mail vom 15.05.2024 erklärt habe, dass er es nicht akzeptiere, diesen Betrag zu bezahlen, weil er der Behörde die Vignette mit dem Kassenbeleg als Foto vorgelegt habe. Er habe wie jedes Jahr eine Vignette gekauft. Diese habe er zwar nicht aufgeklebt, aber sie sei vor der Scheibe vorne gelegen.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem LVwG OÖ vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergibt sich gemäß § 2 VwGVG die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 01.07.2023 um 06:28 Uhr auf dem mautpflichtigen Straßennetz im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding, A 8 F__, im Mautabschnitt G__ im Innkreis aus Fahrtrichtung C__ kommend in Fahrtrichtung D__ bis Autobahnkilometer 70,020, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D) mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug keine gültige für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette angebracht war bzw. für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert war.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt.
Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit Schreiben vom 20.07.2023 zur Zahlung der fälligen Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung wurde nicht entsprochen.

Der Bf hat am 01.07.2023 um 06:22 Uhr in der ASFINAG-Geschäftsstelle Autobahngrenze H__ eine 10-Tages-Klebevignette für den Verwendungs-zeitraum vom 01.07.2023, 06:23 Uhr, bis 10.07.2023, 23:59 Uhr, erworben.
Er hat diese 10-Tages-Vignette nicht an der Windschutzscheibe seines Kraftfahrzeuges aufklebt, sondern diese vor die Windschutzscheibe gelegt.

3.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere aus der Anzeige der ASFINAG vom 17.05.2024 und aus dem vom Bf im Zuge seines Einspruches vorgelegten Kaufbeleg der ASFINAG-Geschäftsstelle Autobahngrenze H__ vom 01.07.2023, der Beschwerdeschrift des Bf vom 20.11.2024 und durch Einsichtnahme in die Fotos im Behördenportal der ASFINAG.

Dass der Bf bei seiner Fahrt am 01.07.2023 über keine Vignette verfügte, ist aus dem von der automatischen Mautüberwachung der ASFINAG angefertigten Foto, das im Behördenportal der ASFINAG abrufbar ist, ersichtlich. Dort scheint zweifelsfrei auf, dass für den Tattag keine Klebevignette an der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kfz angebracht war. Der Bf selbst gibt an, die gekaufte Vignette lediglich hinter der Frontscheibe platziert zu haben.
Aus dem vorgelegten Kaufbeleg der ASFINAG-Geschäftsstelle Autobahngrenze H__ vom 01.07.2023 ergibt sich, dass an diesem Tag um 06:22 Uhr eine 10-Tages-Klebevignette für den Verwendungszeitraum 01.07.2023, 06:23 Uhr – 10.07.2023, 23:59 Uhr, erworben wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl I. Nr. 82/2007, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Nach § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 11 Abs. 3 Z 1 und 2 BStMG ist das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug zulässig bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind und für Zweimonats-vignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt oder Überstellungskennzeichen führen.

Gemäß § 11 Abs. 6 BStMG sind in der Mautordnung die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Klebevignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen, über das Mitführen der Klebevignetten an Stelle der Anbringung, über Ersatzklebevignetten, über die Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem und über die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten zu treffen. Die

Mautordnung kann vorsehen, dass die Umregistrierung bedingt erfolgt und nach Ablauf einer in der Mautordnung vorgesehenen Frist wieder erlischt, falls der Zulassungsbesitzer die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung nicht fristgerecht erbringt.

Nach Pkt. 2.2.1 Teil A I der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in der zur Tatzeit geltenden Version 72 (im Folgenden: Mautordnung Version 72) ist (unter Berücksichtigung des Punkts 2.2.2 Mautordnung Teil A I) an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z. B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Klebevignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und kann den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklichen. Klebe-Zehntagesvignetten und Klebe-Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsgemäße, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden.
Die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von vorne außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z. B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen, kein Ankleben bei Panoramascheiben an nach hinten gewölbten Teilen der Windschutzscheibe, kein Ankleben an der Seitenscheibe). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z. B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Rückseite der Klebevignette wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Klebevignette gut sichtbar und kontrollierbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzer-freundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.
Das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und kann den Tatbestand der Mautprellerei verwirklichen.

Gemäß Punkt 2.2.2. der Mautordnung Version 72 ist bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, die Klebevignette bloß

mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Klebevignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH (siehe Information bei Punkt 1.13) im Original mitgeführt wird.
Bei Kraftfahrzeugen, die ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, ist anstelle des direkten Anklebens auch das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Klebe-Zweimonatsvignette gestattet (siehe Punkt 1.5.2).
Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Klebevignette von außen gut sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung kann der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 1.9) verwirklicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort das gegenständliche Fahrzeug, dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, ohne gültige Mautvignette bzw. gültige Digitale Vignette auf einer mautpflichtigen Straße gelenkt.

Damit hat der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum BStMG sind auch ausländische Lenker verpflichtet, sich vor Benützung von Mautstrecken mit den rechtlichen und faktischen Voraussetzungen der legalen Benützung auf geeignete Weise vertraut zu machen und ihr Verhalten danach einzurichten. Rechtsunkenntnis bewirkt daher Fahrlässigkeit, die bei Ungehorsamsdelikten für eine Bestrafung ausreicht.

3.3.4. Zur subjektiven Tatseite führte der Bf aus, dass er eine 10-Tages-Klebevignette am 01.07.2023 bezahlt habe, die vom „01.07.2023, 06:23 Uhr, bis 10.07.2023, 23:59 Uhr," gültig gewesen sei, aber diese nicht an die Windschutzscheibe seines Kraftfahrzeuges aufklebt habe, sondern diese lediglich vor der Frontscheibe hingelegt hätte.
Mit dem Kauf einer gültigen Vignette alleine ist allerdings für den Bf nichts zu gewinnen, weil die Vignette entsprechend den Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden muss.

Im vorliegenden Fall war der Bf in einem Tatbildirrtum befangen, indem er angenommen hat, das Mitführen der Vignette, welche von ihm nur vor der Windschutzscheibe vorne platziert worden wäre, sei für die Mautentrichtung ausreichend zur ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut gemäß BStMG. Dieser Tatbildirrtum in Form eines Rechtsirrtums ist ihm aber vorwerfbar, er hat zumindest fahrlässig gehandelt.
Um den Tatbestand der Mautprellerei nicht zu verwirklichen, hätte der Bf vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes die 10-Tages-Klebevignette an der Windschutzscheibe seines Kfz aufkleben müssen.

Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, u.a. wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG sieht eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro vor. Die Mindeststrafe beträgt 300 Euro. Diese wurde von der Behörde über den Bf verhängt.

Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf strafmildernd gewertet. Straferschwerungsgründe wurden von ihr keine festgestellt. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde mangels Mitwirkung des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Strafmildernd ist aber hier auch zu berücksichtigen, dass sich der Bf gleich von Beginn an geständig gezeigt hat, indem er mit seinen Ausführungen den objektiven Tatbestand nicht bestritten und glaubwürdig unter Vorlage des Kaufbeleges über den Ankauf einer 10-Tages-Klebevignette am 01.07.2023 um 06:22 Uhr für den

gültigen Verwendungszeitraum vom 01.07.2023, 06:23 Uhr, bis 10.07.2023, 23:59 Uhr, an der Klärung des Sachverhalts mitgewirkt und damit versucht hat, sein fahrlässiges Verhalten zu erklären.
Aufgrund dieser Umstände, insbesondere weil der Bf nachgewiesen hatte, eine gültige Vignette vor dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt gekauft zu haben, kann davon ausgegangen werden, dass der Bf die Tat aus Unbesonnenheit begangen hat, was auch als Strafmilderungsgrund zu werten ist. Straferschwerende Umstände sind hingegen im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine hervorgekommen.

Damit ist von einem Überwiegen der Strafmilderungsgründe gegenüber den Straferschwerungsgründen auszugehen, sodass die Voraussetzungen des § 20 VStG zur Herabsetzung der Geldstrafe bis auf die Hälfte der Mindeststrafe im konkreten Fall vorliegen.

Mit der Verhängung des im Spruch dieses Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, dem Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend herabzusetzen.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen, und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann